



Stellensituation Volksschule. Informationen für das Schuljahr 2018/19

1. Aktuelle Situation, Einschätzung und offizielle Feststellung

Nach Einschätzung des Volksschulamtes ist bei der Stellenbesetzung auf Beginn des Schuljahres 2018/19 eine vergleichbare, tendenziell leicht angespanntere Situation wie im Vorjahr anzutreffen. Offene Stellen an Regelklassen in der Primar- und Sekundarschule können trotz deutlicher Zunahme grundsätzlich besetzt werden. Im Kindergarten sind weiterhin grössere Anstrengungen für eine erfolgreiche Stellenbesetzung notwendig.

Die schrittweise Verschiebung des Schuleintrittsalters wird im kommenden Schuljahr zum fünften Mal (von insgesamt sechs Mal) stattfinden. Derzeit ist demnach der Zuwachs insbesondere auf der Unterstufe spürbar. In der Primarschule wird dies aber auf Beginn des Schuljahres 2018/19 nicht zu einer grösseren Anspannung bezüglich Stellenbesetzung führen.

Das Volksschulamt stellt im Hinblick auf das Schuljahr 2018/19 folgende Situation fest:

– Kindergarten	Angespannte Situation
– Primarschule	Kein Lehrermangel
– Sekundarschule	Kein Lehrermangel
– Schulische Heilpädagogik	Lehrermangel

Personen ohne Lehrdiplom können aufgrund dieser Ausgangslage grundsätzlich nicht an Regelklassen angestellt werden.

An offenen Stellen im Bereich der Schulischen Heilpädagogik, die nicht durch ausgebildete Schulische Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen besetzt werden können, sollen Lehrpersonen mit einem Regelklassenlehrdiplom eingesetzt werden (Vgl. Ziffer 2.5).

Die mittel- und längerfristigen Prognosen weisen wegen den deutlich steigenden Schülerzahlen auf einen künftigen Lehrermangel hin.

2. Massnahmen und Informationen im Hinblick auf das Schuljahr 2018/19

2.1 Quereinsteigerausbildung (Quest)

Die Quereinsteigerausbildung bildete in den letzten Jahren eine wesentliche Stütze bei der Bekämpfung des Lehrermangels und wird dies auch künftig tun. Dank dieser Ausbildung



konnten und können Engpässe verhindert bzw. überwunden werden. Damit der Quest-Studiengang weiterhin attraktiv bleibt, ist es wichtig, dass diese Studierenden für den berufsintegrierten Studienteil im Schulfeld willkommen sind. Das Volksschulamt bittet alle Schulleitenden und Schulpflegen, soweit als möglich Bewerbungen von Quereinsteigenden bei der Neubesetzung ihrer Stellen prioritär zu berücksichtigen. Aufgrund der erwarteten Entwicklung ist dieser Beitrag zur Bekämpfung des Lehrermangels durch die Schulgemeinden sehr wichtig.

Mit der Studiengangsreform dauert die berufsintegrierte Phase des Masterstudiengangs Quereinstieg Sekundarstufe I neu zweieinhalb bzw. drei Schuljahre. Die Präsenzveranstaltungen an der PH Zürich beschränken sich auf Mittwochnachmittage und Donnerstage.

Wenn eine Schulgemeinde bereit ist, kurzfristig eine Quereinsteigerin oder einen Quereinsteiger **in der Primarschule oder in der Sekundarschule** anzustellen und diese Anstellung zustande kommt, gewährt das Volksschulamt die noch fehlenden Stellenprozente aus dem kantonalen Pool. Damit möchte das Volksschulamt insbesondere auch Schulen ansprechen und unterstützen, die organisatorische oder andere schwierige Situationen haben. Denkbar ist auch eine Aufstockung eines noch vorhandenen und unbesetzten Restpensums. Der notwendige Beschäftigungsumfang für eine Anstellung beträgt in der Regel 40% bis 60% (mindestens 10 Wochenlektionen). Damit wird keine neue Klasse gebildet, weshalb eine Anpassung des Stundenplans grundsätzlich nicht notwendig ist. Die Quereinsteigenden werden als zusätzliche Ressource in den bestehenden Stundenplan eingebettet.

Zuständige Ansprechperson im Volksschulamt: Clara Locher, Lehrerstellenbewilligung, Mail: clara.locher@vsa.zh.ch, Tel. 043 259 40 95.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass alle Seiten am meisten profitieren können, wenn die Quest-Studierenden an möglichst „normalen“ Stellen, die auch ihrem Fächerprofil entsprechen, eingesetzt werden. Ungeeignet sind IF-Stellen und Stellen an Besonderen Klassen, nur bedingt sinnvoll sind Stellen an Mehrjahrgangsklassen.

Quereinsteigende werden während ihrer Unterrichtstätigkeit von verschiedenen Fachleuten unterstützt. Die Schulleitung richtet eine Fachbegleitung vor Ort („Fachbegleitung Ausbildung“) ein, die der Quereinsteigerin oder dem Quereinsteiger für Alltagsfragen zur Verfügung steht. Der Kanton entschädigt kantonal angestellte Lehrpersonen, welche die Fachbegleitung übernehmen, im Umfang von max. 25 Stunden (zu Lasten Kanton/Gemeinde). Auf Antrag kann die PH Zürich den Umfang erweitern. Zusätzlich begleiten Mentorinnen und Mentoren sowie Fachdidaktikerinnen und -didaktiker der PH Zürich die Studierenden. Auch diese Massnahme kann auf Antrag der Schulleitung zuhanden der PH Zürich intensiviert werden.



Die Schulpflege kann für Schulleitende eine kommunale Erweiterung des Schulleitungspensums beantragen, wenn diese in ihrer Schuleinheit Quereinsteiger-Studierende während ihres berufsintegrierten Studienteils beschäftigen: http://www.vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/personelles/vollzeiteinheitenstellenplan/vze_schulleitung.html.

Weitere Informationen zum Quereinsteiger-Studiengang sind auf der Website der PH Zürich zu finden unter: <http://www.phzh.ch/quest>.

2.2 Kindergarten

Für eine erfolgreiche Stellenbesetzung von offenen Stellen im Kindergarten wird es auch in den nächsten Jahren grössere Anstrengungen brauchen. Dabei empfiehlt das Volksschulamt, insbesondere auch persönliche Kontakte durch die Schulleitung und die übrigen Lehrpersonen zu nutzen. Auf das Abwerben von amtierenden Kindergartenlehrpersonen aus anderen Schulgemeinden soll nach Möglichkeit verzichtet werden.

Für das Besprechen von möglichen Lösungen bei der Stellenbesetzung steht Ihnen die zuständige Sachbearbeiterin oder der zuständige Sachbearbeiter des Sektors Personal zur Verfügung.

2.2.1 Kurs „Vorbereitung auf die Lehrtätigkeit im Kindergarten für Primarlehrpersonen“

Um stufenfremd tätigen Primarlehrpersonen einen optimalen Start im Kindergarten zu ermöglichen, bietet das Institut Unterstrass in den Sommerferien einen dreitägigen Kurs vom 16. bis 18. Juli 2018 an. Inhalte dieses Kurses werden u.a. sein: Lehrplan und Lehrmittel, Zeitstrukturen und Rhythmisierung, Spiel, Gestaltung von Spiel- und Lernumgebungen, individuelle Jahres-Quartalsplanung, Unterrichtsvorbereitung.

Die Kurskosten werden vom Volksschulamt getragen. Die Kursanmeldung erfolgt über die Website des Instituts Unterstrass:

<http://www.unterstrass.edu/institut/ausbildung/#Stufenerweiterung>

2.2.2 Stufenerweiterung für Primarlehrpersonen im Kindergarten

Für eine längerfristige Tätigkeit im Kindergarten ist eine Stufenerweiterung (früher: Stufenumstieg) unerlässlich. Das Institut Unterstrass bietet für Primarlehrpersonen diese Erweiterung an. Der Aufwand beträgt je nach Fächerprofil 41 - 50 ECTS Punkte, also etwas weniger als ein zweisemestriges Vollzeitstudium. Dies gilt sowohl für „altrechtlich“ ausgebildete Primarlehrpersonen als auch für Primarlehrpersonen mit einem Bachelor-Abschluss. Diese Stufenerweiterung wird berufsintegriert absolviert. Die Berufstätigkeit im Kindergarten muss während dieser Zeit mindestens 20 % und kann aus organisatorischen Gründen max. 60 % betragen.



Für den Start im Sommer 2018 sind noch freie Plätze verfügbar. Auf der Website des Instituts Unterstrass sind die Details zur Stufenerweiterung zu finden unter:
<http://www.unterstrass.edu/institut/ausbildung/#Stufenerweiterung>

Das Volksschulamt unterstützt kantonal angestellte Lehrpersonen bei der Stufenerweiterung und gewährt ihnen während des Schuljahres 2018/19 einen bezahlten Teilurlaub von maximal 2 Wochenlektionen, sofern an diesem Tag unterrichtet wird. Die Schulverwaltungen wenden sich bitte im konkreten Fall an die zuständige Sachbearbeitungsperson des Sektors Personal.

2.2.3 Weitere Hinweise

Wiedereinstieg: Das Volksschulamt empfiehlt den Schulen, geeignete Kindergartenlehrpersonen zu einem Wiedereinstieg in den Lehrberuf zu motivieren. Für den Wiedereinstieg stehen ihnen diverse Unterstützungsangebote zur Verfügung (vgl. Ziffer 3.5).

Einsatz von Lehrpersonen nach Erreichen der Altersgrenze: Das Volksschulamt empfiehlt den Schulen, geeignete Kindergartenlehrpersonen nach Erreichen der Altersgrenze für eine Weiterbeschäftigung zu motivieren. Die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses als Lehrperson setzt das Einverständnis der Schulpflege voraus (vgl. Ziffer 3.4).

Beschäftigungsgrad erhöhen: Das Volksschulamt empfiehlt den Schulen, mit amtierenden Kindergartenlehrpersonen die Möglichkeit einer Erhöhung des Beschäftigungsgrads zu erörtern.

Minimaler Beschäftigungsgrad: Die gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, dass der Beschäftigungsgrad einer Lehrperson in der Regel mindestens 35 % beträgt. Im Rahmen eines Wiedereinstiegs und aufgrund der angespannten Stellensituation im Kindergarten ist eine vorübergehende Unterschreitung dieser Grenze möglich. Die Schulpflege entscheidet in dieser Sache abschliessend.

Einsatz von Studierenden nach dem 2. Studienjahr: Studierende, die vier Semester erfolgreich an der PH Zürich studiert haben, können für ein Jahr eine Klasse in einem Kindergarten übernehmen und das Studium für ein Jahr unterbrechen. Die Studierenden werden während des Praxisjahrs von der PH Zürich unterstützt und begleitet (Mentorat, Fachdidaktik u.a.). Voraussetzung für das Praxisjahr ist, dass die Studierenden im Quartalspraktikum mindestens die Note 5 erreicht haben. Nach diesem Jahr werden die Studierenden das Studium an der PHZH wieder aufnehmen und das 5. und 6. Semester absolvieren. Einige Studienelemente werden diesen Studierenden erlassen bzw. aus dem Praxisjahr angerechnet (z.B. Lernvikariat, Schlusspraktikum, evtl. Vertiefungen), damit die sofortige Übernahme einer Stelle möglichst attraktiv wird.

Die Studierenden bewerben sich direkt auf offene Stellen. Sie legen ihrer Bewerbung ein offizielles Bestätigungsschreiben des Volksschulamtes bei.



Entlastung durch Schulassistenzen: Das Volksschulamt empfiehlt den Schulgemeinden, den Einsatz von Schulassistenzen (Klassenassistenzen) zu prüfen. Eine solche Massnahme ist insbesondere dann angezeigt, wenn die Zahl der Schülerinnen und Schüler hoch bzw. die Zusammensetzung in der Klasse anspruchsvoll ist.

Verwaiste Vikariate: Das Volksschulamt wird anfangs Juni 2018 auf jene Schulleitungen und Schulverwaltungen zugehen, die auf der VSA-Stellenbörse noch offene Stellen im Kindergarten haben. Sie haben ab diesem Zeitpunkt und bis zu den Sommerferien die Möglichkeit, offene Stellen vorübergehend durch ein Vikariat besetzen zu lassen.

2.3 Primarschule

Früher wurde Textiles und Technisches Gestalten (TTG; an den 6. Primarklassen: Handarbeit und Werken) durch eine Fachlehrperson erteilt. Da diese Ausbildung seit 2002 nicht mehr angeboten wird, ist bei einem Austritt die Suche nach einer ausgebildeten Handarbeitslehrperson meist erfolglos.

In der Primarschule ist der Einsatz von Fachlehrpersonen grundsätzlich nicht mehr vorgesehen. Altrechtlich ausgebildete Fachlehrpersonen sind davon nicht betroffen. Diese können bis zu ihrer Alterspensionierung weiterhin eingesetzt werden.

Das Volksschulamt gewährt Fachpersonen aus anderen (Fach)Hochschulen (z.B. Bachelor der ZHdK in Vermittlung von Kunst und Design) keine Zulassung zum Schuldienst. Eine Anstellung an der Volksschule ist für diese Berufsgruppe damit ausgeschlossen.

Textiles und technisches Gestalten (TTG) ist heute Teil des Fächerprofils der Ausbildung zur Primarlehrperson. Kann bei einem Weggang einer Handarbeitslehrperson die Stelle nicht mit einer anderen Handarbeitslehrperson besetzt werden, muss die Schulleitung in diesem Fall die Planung des Personaleinsatzes unter den geänderten Voraussetzungen vornehmen und Primarlehrpersonen, die über eine Unterrichtsbefähigung in den genannten Fächern verfügen, in diesem Unterrichtsbereich einsetzen. Bei der Rekrutierung von neuen Lehrpersonen muss ebenfalls eine sinnvolle Ergänzung der Fächerprofile des Lehrerteams beachtet werden.

Die zwei nachstehenden Angebote unterstützen die Schulen in diesem Veränderungsprozess.

2.3.1 Facherweiterung Technisches und textiles Gestalten

Lehrpersonen können sich die Lehrbefähigung für weitere Fächer mit einer sogenannten Facherweiterung (früher: Ergänzungsstudium) erwerben.



Für Lehrpersonen, die bereits über eine Unterrichtsberechtigung entweder im Fach Handarbeit (‚Werken textil‘) oder im Fach Werken verfügen, können sich mit einem Übergangsangebot für den anderen Fachbereich nachqualifizieren und damit TTG umfassend unterrichten. Der Umfang dieses Übergangsangebots umfasst 2 ECTS-Punkte. Auf der Website der PH Zürich sind die Details dieser Angebote zu finden unter:

<https://phzh.ch/de/Ausbildung/Studiengaenge/Primarstufe/Facherweiterung/uebergangsangebote/>

Die Facherweiterung für das neue Lehrplanfach ‚Technisches und textiles Gestalten‘ (‚Design und Technik‘) wird erstmals im Herbstsemester 2018 geführt. Das Studium umfasst 6 ECTS-Punkte und ist EDK-anerkannt. Auf der Website der PH Zürich sind die Details dieser Angebote zu finden unter:

<https://phzh.ch/de/Ausbildung/Studiengaenge/Primarstufe/Facherweiterung/>

2.3.2 Weiterbildungsangebote Einführung Lehrplan 21

Primarlehrpersonen, die in ihrem Fächerprofil das Fach Handarbeit (‚Werken textil‘) oder Werken haben, dieses aber noch nicht oder erst wenig unterrichtet haben, wird empfohlen, die Weiterbildungsangebote zum Fach ‚Textiles und Technisches Gestalten‘ im Rahmen der Einführung des neuen Zürcher Lehrplans 21 zu besuchen.

Die Kurskosten werden vom Volksschulamt getragen.

Auf der Website der PH Zürich sind die Details dieser Angebote zu finden unter:

<http://www.phzh.ch/de/Weiterbildung/lehrplan-21/weiterbildungsangebote/#>

2.4 Sekundarschule

In der Sekundarschule zeichnet sich ein punktueller Engpass in einzelnen Fächern (z.B. Französisch) ab. Lehrpersonen können sich die Lehrbefähigung für weitere Fächer in einer sogenannten Facherweiterung erwerben. Der Umfang pro Fach beträgt 30 ECTS-Punkte, bei Fremdsprachen und Integrationsfächern 40 ECTS-Punkte.

Auf der Website der PH Zürich sind die Details dieser Angebote zu finden unter:

<https://phzh.ch/de/Ausbildung/Studiengaenge/Sekundarstufe1/Facherweiterung/>

Seit Herbst 2017 führt die Pädagogische Hochschule den Masterstudiengang Sekundarstufe I für Personen mit Fachbachelor. Diese können ab Beginn des PH-Studiums als Lehrperson an der Volksschule eingesetzt werden (vgl. Ziffer 3.3).



2.5 Schulische Heilpädagogik

An der interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) wurden wiederum 120 Studierende für den Studienstart Herbst 2018 aufgenommen. Wie in den vorangegangenen Jahren wird es eine Warteliste geben.

Das Volksschulamt empfiehlt den Schulgemeinden, insbesondere in der Primarschule geeignete Regelklassenlehrpersonen auf einen möglichen Wechsel in den Bereich IF oder IS direkt anzusprechen. Die Tätigkeit kann vorerst ohne Hochschulstudium in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik ausgeübt werden (maximal 3 Jahre; je nach Alter auch weniger lang). Im ersten Anstellungsjahr im sonderpädagogischen Bereich empfiehlt das Volksschulamt den betroffenen Lehrpersonen, an der Hochschule für Heilpädagogik das Modul P03 ‚Förderdiagnostik und -planung‘ zu absolvieren. Details zu den Ausbildungsaufgaben sind auf der Webseite des Volksschulamtes unter www.vsa.zh.ch/shp aufgeschaltet.

Mit dem Studienstart 2015 war es letztmals möglich, die Zürcher Anerkennung bereits vor der Masterarbeit zu erlangen. Das entsprechende Gesuch muss vor Ende Juli 2019 dem Volksschulamt eingereicht werden.

Weitere Informationen zum Studiengang Schulische Heilpädagogik sind zu finden unter www.hfh.ch oder www.vsa.zh.ch/shp.

3. Weitere Hinweise

3.1 Stufenfremde und fachfremde Lehrpersonen

Der stufenfremde und fachfremde Einsatz von Lehrpersonen ist als Ausnahme zu verstehen. Bei einem Einsatz von mehr als einem Jahr sorgt die Schulleitung dafür, dass die betroffene Lehrperson das entsprechende Stufendiplom (Stufenerweiterung) oder die notwendige Unterrichtsbefähigung (Facherweiterung) erwirbt.

3.2 Einsatz von Absolventinnen und Absolventen, die ihr Lehrdiplom noch nicht erlangt haben

Absolventinnen und Absolventen der Pädagogischen Hochschule, die ihr Studium abgeschlossen haben, aber aufgrund einer fehlenden Leistung noch nicht über das Lehrdiplom verfügen, können als Lehrperson befristet für ein Schuljahr angestellt werden. Das Volksschulamt erstellt dazu eine provisorische und befristete Zulassung. Der Lohn wird zu 90 % ausgerichtet.

Eine Fortsetzung der Anstellung ist nach Ablauf der befristeten Zulassung nur bei Vorliegen besonderer Umstände möglich. Entsprechend hat die Schule bei einem solchen Einsatz



darauf zu achten, dass sich die Lehrperson in erster Linie um das Erlangen des Lehrdiploms kümmert. Dies ist insbesondere bei der Festlegung des Beschäftigungsgrades zu berücksichtigen.

Dieselbe Regelung gilt für Studierende, die ihr Studium innert einem halben Jahr nach Anstellungsbeginn abschliessen (betrifft v.a. die Sekundarschule).

3.3. Einsatz von Studierenden während des Studiums

Es ist grundsätzlich nicht vorgesehen, Studierende während ihres Studiums und vor Abschluss desselben als Lehrperson an der Volksschule einzusetzen.

Bei folgenden spezifischen Studiengängen, die einen Einsatz als Lehrperson während des Studiums vorsehen, wird für die übliche Dauer des Studiums eine Ausnahme gewährt:

- PH Zürich: Quereinsteiger-Studiengang während der berufsintegrierten Phase
- PH Zürich: Praxisbegleitete Master-Module Sekundarstufe I (praMA)
- PH Zürich: Masterstudiengang Sekundarstufe I für Personen mit Fachbachelor
- PH Zürich: Masterstudiengang Sekundarstufe I für Primarlehrpersonen
- Zürcher Hochschule der Künste: Masterstudiengang Schulmusik I

Die Anstellung erfolgt jeweils befristet für ein Schuljahr. Das Volksschulamt erstellt dazu eine provisorische Zulassung. Der Lohn wird je nach Situation zu 90 % oder zu 80 % ausgerichtet.

Bei Unklarheiten wird den Schulen empfohlen, die Situation vor einer allfälligen Zusage mit der zuständigen Sachbearbeitungsperson des Sektors Personal im Volksschulamt zu klären. Bei einem solchen Einsatz hat die Schule zudem darauf zu achten, dass sich die Lehrperson in erster Linie um das Erlangen des Lehrdiploms kümmert.

In allen anderen Fällen ist es nicht möglich – auch nicht mit einem Kleinstpensum oder im Rahmen einer kommunalen Anstellung –, Studierende als Lehrpersonen anzustellen.

3.4 Einsatz von Lehrpersonen nach Erreichen der Altersgrenze

Das Anstellungsverhältnis von Lehrpersonen, die im Laufe des Schuljahres ihr 65. Altersjahr vollenden, wird aufgrund der Rechtsgrundlage per Ende Schuljahr automatisch beendet (Beendigungsgrund: ‚Erreichen der Altersgrenze‘).

Die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses als Lehrperson setzt das Einverständnis der Schulpflege voraus. Eine Weiterbeschäftigung nach dem Erreichen der Altersgrenze benötigt aber auch das Einverständnis des Volksschulamtes. Dieses wird in jedem Fall bei einer



Anstellung in der bisherigen Gemeinde bis längstens zum vollendeten 70. Altersjahr gewährt. Eine Anstellung erfolgt jeweils befristet für ein Schuljahr.

Ein Wechsel als Lehrperson in eine andere Schulgemeinde nach Erreichen der Altersgrenze oder im Einzelfall eine Anstellung über das vollendete 70. Altersjahr hinaus werden nur bei einem Lehrermangel oder bei einer angespannten Arbeitsmarktsituation bewilligt. Im Kindergarten und im Bereich der Schulischen Heilpädagogik können demnach Lehrpersonen im Schuljahr 2018/19 auch nach dem vollendeten 65. Altersjahr eine Stelle in einer anderen Gemeinde antreten. Die Anstellung erfolgt ebenfalls jeweils befristet für ein Schuljahr.

Der Einsatz als Vikarin oder Vikar ist nach dem Erreichen der Altersgrenze in jeder Gemeinde bis längstens zum vollendeten 70. Altersjahr möglich.

3.5 Wiedereinstieg

Lehrpersonen, die einen Wiedereinstieg in den Lehrberuf machen, stehen verschiedene Unterstützungsangebote zur Verfügung. Das Volksschulamt beteiligt sich an den Kosten für eine Standortbestimmung und Weiterbildungen, bzw. übernimmt bei einem erfolgreichen Wiedereinstieg diese Kosten bis zu einem Maximalbetrag.

Lehrpersonen, die mehr als acht Jahre ihren Beruf nicht mehr ausgeübt haben, können die Angebote der Berufseinführung während der Wiedereinstiegsphase im ersten Schuljahr unentgeltlich nutzen.

Informationen zu den Angeboten sind zu finden unter:

www.vsa.zh.ch/wiedereinstieg

<https://phzh.ch/de/Weiterbildung/Weiterbildung-Volksschulen/Lehrpersonen/Berufseinfuehrung/>

4. Weitere Auskünfte

Matthias Weisenhorn, Abteilungsleiter Lehrpersonal

Tel. 043 259 22 85

E-Mail: lehrpersonal@vsa.zh.ch